

18.11.85

EG - In - Wi

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Einbringen
von Abfällen ins Meer

KOM(85) 373 endg.; Ratsdok. 8805/85

Punkt der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie
folgt Stellung zu nehmen:

EG
In
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt, daß durch die Richtlinie die unterschiedlichen Rechtsvorschriften angeglichen werden sollen. Er betont, daß die Vermeidung der Entstehung und die Verwertung von Abfällen aus umweltpolitischen und ökonomischen Gründen vorrangig vor einer geordneten Beseitigung von Abfällen angestrebt werden müssen.

EG
In

2. Um eine Verschmutzung der Meere wirksam zu verhindern, reicht es auch nicht aus, wenn in Anhang I A Ziffer 6 der Richtlinie das Verbot ausgesprochen wird, Rohöl und Kohlenwasserstoffe, die aus Erdöl gewonnen werden und einen dieser Stoffe enthaltende Gemische, Schmieröle und Hydraulikflüssigkeiten, ins Meer einzubringen, die zum Zweck des Einbringens an Bord genommen werden.

- 2 -

EG
In
Wi

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß das Verbot auch auf das Ablassen von Abfällen ins Meer aus Schiffen und sonstigen Vorrichtungen ausgedehnt wird.

EG
Wi

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß eine geordnete Deponierung von Baggergut unter ökologisch vertretbaren Bedingungen unter dem Meeresboden oder in der Form von künstlichen Inseln im Meer auch in Zukunft möglich bleibt.

Die deutschen Seehäfen sind als Tidehäfen auf eine Ausbaggerung ihrer Hafenbecken und deren Zufahrten angewiesen. Die Möglichkeiten, das dabei anfallende Baggergut auf dem Land zu lagern, sind begrenzt und werden in absehbarer Zeit erschöpft sein. Daher muß eine geordnete Lagerung dieser Stoffe im Meeresbereich möglich bleiben, wobei alle ökologischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

EG
In

5. Im übrigen fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, ihren Einfluß geltend zu machen, daß keine Aufweichung der bisher im Richtlinienentwurf enthaltenen Vorschriften erfolgt. Es sollte vielmehr eine Verbesserung insbesondere in Artikel 4 Abs. 2 und 3 und Artikel 10 Abs. 2 und 3 in der Form erreicht werden, daß das Erteilen oder Verlängern von Genehmigungen für das Einbringen von Stoffen - zumindest solchen des Anhangs II - davon abhängig gemacht wird, daß andere schonendere Abfallbeseitigungsmöglichkeiten an Land nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollte darauf hingewirkt werden, daß das Einbringen von Stoffen des Anhangs II bis zum Jahre 1995 nicht nur um 50 % zu reduzieren, sondern vollständig einzustellen ist. Schließlich wird die Bundesregierung gebeten, auf eine zügige Beratung des Richtlinienentwurfs im Rat der EG hinzuwirken.

Begründung des InA (nur gegenüber dem Plenum des Bundesrates):

Teilbereiche des EG-Meeres, insbesondere das Randmeer Nordsee, sind durch das weitere Einbringen von Abfallstoffen potentiell in erheblichem Umfang gefährdet.

Die Erfahrung zeigt, daß in den Mitgliedstaaten die Praxis der Einbringung von Abfällen, insbesondere die Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden, unterschiedlich gehandhabt wird. Während für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland angestrebt wird, jede Verklappung bis 1989 einzustellen, sind entsprechende Ansätze in anderen Mitgliedstaaten nicht erkennbar. Hierdurch kann es zu Wettbewerbsungleichheiten zwischen den Industrien der Mitgliedstaaten kommen.

Die Bemühungen, insbesondere aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland, zu einer Verbesserung des Schutzes des Meeres zu kommen, bleiben durch diese unterschiedliche Praxis wenig wirkungsvoll.

Der Artikel 4 wäre demnach dahingehend zu ändern, daß die Erteilung oder Verlängerung von Genehmigungen zur Einbringung von Abfallstoffen in das Meer nur erfolgen darf, wenn andere umweltschonendere Beseitigungsmöglichkeiten an Land nicht gegeben sind. Solche Regelung würde im übrigen der Formulierung des Artikels 5 Abs. 4 (Verbrennungen auf See) entsprechen.

Ziel einer fortschrittlichen, am Vorsorgeprinzip orientierten Umweltschutzpolitik für die Meeresumwelt muß es sein, jede vermeidbare Belastung so schnell wie möglich einzustellen. Dem wird die Forderung nach Reduzierung des Umfangs bestehender Abfalleinbringungen auf See um 50 % bis zum Jahre 1995 nicht gerecht. Die in der Bundesrepublik Deutschland gemachten Erfahrungen zeigen, daß innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren es der Industrie möglich ist, Verfahren zu entwickeln, die zu einem Verzicht auf das Einbringen von Abfallstoffen in das Meer führen.